

Fischereiordnung des AV Baumholders

§ 1 Fischereiausübungsberechtigte

Fischereiausübungsberechtigte sind alle aktiven Mitglieder des AV Baumholders, ebenso sind alle Mitglieder mit Tageskarten und alle Nichtmitglieder mit Tageskarten berechtigt am Vereinsgewässer zu fischen.

§ 2 Arbeitsstunden

Die Aktiven Mitglieder des AV Baumholder verpflichten sich zu 20 Arbeitsstunden im Jahr.

Diese können wie folgt erbracht werden:

- Bei den vom Verein angesetzten Arbeitsdiensten
- Am Vereinsfest
- Durch die Bewirtschaftung des Vereinsheims

Die ausgeführten Arbeitsstunden werden von einem Vorstandsmitglied, nach Beendigung des Arbeitsdienstes, in das Fangbuch eingetragen.

Das Fangbuch ist bei Arbeitsdiensten mitzuführen.

§ 3 Ausnahmen

Aktive Mitglieder die das 65. Lebensjahr vollendet haben sind von der Verpflichtung befreit.

Sie sind aber auf freiwilliger Basis bei allen Diensten herzlich eingeladen und Willkommen.

Ebenso von den Arbeitsstunden ausgenommen sind Mitglieder die laut §7 Absatz 6 der Satzung bestimmt sind.

Jungangler die nur den halben Beitrag zahlen müssen nur die Hälfte der Arbeitsstunden leisten.

§ 4 Bei nicht Einhaltung der Verpflichtung

Aktive Mitglieder die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und die in §2 ausgewiesenen Arbeitsstunden, nicht oder nur teilweise wahrnehmen, haben für jede nicht geleistete Arbeitsstunde 15 € an den Verein zu zahlen. Zudem kann bei nicht Erfüllung der nach der Satzung §7 Absatz 5 geforderten Pflichtarbeitsstunden die Ausstellung des Jahres-Fischerei-Scheines verwehrt werden.

§ 5 Besatz Ausschuss

Bei Jahreshauptversammlungen, in denen Vorstandswahlen stattfinden, wird ein Besatzausschuss gewählt. Diesem gehören bis zu 5 aktive Mitglieder an. Der Ausschuss erarbeitet jährlich auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Mittel einen Besatzplan aus und legt diesem den Vorstand vor. In der nächsten Vorstandssitzung wird dieser dann vom Sprecher des Besatzausschusses vorgestellt und über diesen Vorschlag abgestimmt.

§ 6 Sperrung des Vereinsgewässers

Der Vorstand ist berechtigt, in Absprache mit dem Besatzausschuss, das Gewässer nach Besatzmaßnahmen für einen bestimmten Zeitraum zu sperren

§ 7 Verhalten am Gewässer

Das Angeln ist nur vom Ufer auszuführen und hat ohne Störung der Badegäste zu erfolgen.

Der Angelplatz ist sauber zu hinterlassen, Fischreste sind nicht ins Wasser einzutragen.

Die Grillhütte ist während und nach der Benutzung stets sauber zu halten.

Laute Musik ist am Gewässer nicht gestattet.

Verstöße sind beim Vorstand zu melden!

§ 8 Ausübung der Fischerei

Das Angeln ist mit 2 Handangeln erlaubt.

Als Jugendlicher ist das Angeln nur mit 1 Handangel erlaubt.

Es gelten die gesetzlichen und die vom Verein vorgeschriebenen Schonzeiten, Mindestmaße und Sondermaße.

Fangbeschränkungen, Schonzeiten und Maße sind in der folgenden Tabelle aufgelistet und einzuhalten.

Der Tagesfang ist vor dem Verlassen des Gewässers im Fangbuch einzutragen.

Bei Ausübung der Fischerei hat man folgendes stets bei sich zu führen:

Fangbuch, Erlaubnisschein, Jahresfischereischein, Hakenlöser, Hebekescher, Rachensperre, Maßband, waidgerechtes Tötungswerkzeug.

Im Sommer ist zu beachten, dass während des Badebetriebs innerhalb der Abgrenzung (DLRG) nicht gefischt werden darf.

Während der Schonzeit von Hecht und Zander, ist das Angeln mit Kunstködern untersagt.

Verstöße sind beim Vorstand zu melden

§ 9 Fangbücher

Fangbücher werden bei erhalten des Erlaubnisscheins ausgeteilt und sind bis zum 10. Januar eines jeden Jahres im Vereinsheim abzugeben

§ 10 Fangbegrenzungen, Mindestmaße und Schonzeiten

Fischart	Tageslimit	Jahreslimit	Mindestlänge	Schonzeit	Sondermaße
Aal	-----	-----	50 cm	gesetzlich	-----
Schleie	2	8	25 cm	gesetzlich	-----
Karpfen	1	4	35 cm	gesetzlich	-----
Rotaugen	10	50	15 cm	gesetzlich	----
Brassen	4	20		gesetzlich	----
Forellen	4	20	25 cm	gesetzlich	
Rapfen	1	4		Gesetzlich	
Barsch	1	4	25 cm	gesetzlich	30 cm
Hecht	1	4	50 cm	1.02 – 31.05	-----
Zander	1	4	45 cm	1.02 – 31.05	----

Für Jungangler gilt der halbe Fang / Mindestlänge und Sondermaße sind identisch, Fische die das Sondermaß erreicht haben müssen zurückgesetzt werden.

Der Stör ist ganzjährig geschützt

§ 11 Anfüttern

Das Anfüttern und das Verwenden von Lockstoffen ist während des Fischens nur in geringen Mengen erlaubt. Das Vorfüttern ist nicht zulässig.

Siehe Landeswassergesetz § 39

§ 12 Verstöße

Jeder Fischereiausübungsberechtigte ist für seine Angeltätigkeit selbst verantwortlich! Verstöße gegen diese Fischereiordnung sind dem Vorstand zu melden und werden dort in der nächsten Sitzung Verhandelt.

§ 13

Nichtmitglieder dürfen nur bei Anwesenheit von Mitgliedern, am Vereinsgewässer, die Fischerei ausüben

§ 14 Gastscheine

Der Verein gibt Gastscheine aus, folgende Personen sind hierzu berechtigt:

- Der geschäftsführende Vorstand
- Der Sportwart
- der Gewässerwart

Gebühren: Nichtmitglieder: 15 €
Mitglieder: 15 €

Der Gastschein gilt von 0 bis 24 Uhr des ausgestellten Tages.

Das Angeln aus Raubfische ist für Gastschein Inhaber gesperrt, weitere Einzelheiten erhält der Gastschein-Inhaber bei der Ausstellung.

Passive Mitglieder dürfen mit einen Tagesschein ohne Begleitung eines aktiven Mitglieds die Angelei am Gewässer ausüben, ansonsten gelten dies gleichen Bedingungen wie bei einem Nichtmitglied.

Fang Begrenzung für Gastschein Inhaber

Fischart	Tageslimit	Mindestlänge	Schonzeit
Aal		50 cm	gesetzlich
Schleie	1	25 cm	gesetzlich
Karpfen	0	35 cm	gesetzlich
Rotaugen	5	15 cm	gesetzlich
Rapfen			Gesetzlich
Brassen	5		gesetzlich
Forellen	3	25 cm	gesetzlich

Hecht und Zander sind für Tagesschein Inhaber gesperrt, weitere Einzelheiten erhält der Tagesschein Inhaber bei der Ausstellung.

Das Angeln ist mit 2 Angelruten erlaubt.

Das Gewässer ist für Gastangler vom Tag des Forellenbesatzes bis zum 1 Mai gesperrt.

§ 15

Die Fischereiordnung wird bei Erhalt des Fangbuches ausgeteilt, und muss unterschrieben werden.

Unterschrift des Anglers

Datum